

STÄDTEFORSCHUNG



Werner Freitag und Martin Scheutz (Hg.)

EIN BÜRGERLICHES PULVERFASS?

Waffenbesitz und Waffenkontrolle
in der alteuropäischen Stadt

böhlau

STÄDTEFORSCHUNG

Veröffentlichungen des Instituts für vergleichende Städtegeschichte in Münster

begründet von Heinz Stoob

in Verbindung mit

U. Braasch-Schwersmann, M. Kintzinger, B. Krug-Richter, A. Lampen, E. Mühle,
J. Oberste, M. Scheutz, G. Schwerhoff und C. Zimmermann

herausgegeben von

Werner Freitag

Reihe A: Darstellungen

Band 102

EIN BÜRGERLICHES PULVERFASS?
WAFFENBESITZ
UND
WAFFENKONTROLLE
IN DER
ALTEUROPÄISCHEN STADT

herausgegeben von
Werner Freitag und Martin Scheutz

2021

BÖHLAU VERLAG WIEN KÖLN WEIMAR

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek:
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation
in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten
sind im Internet über <https://dnb.de> abrufbar.

Umschlagabbildung: Caspar Luyken, Die Explosion des Pulvermagazins in Delft 1654
(vgl. S. 135, Abb. 4)

© 2021 by Böhlau Verlag GmbH & Cie. KG, Lindenstraße 14, D-50674 Köln

Alle Rechte vorbehalten. Dieses Werk ist urheberrechtlich geschützt.
Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des
Urheberrechtsgesetzes ist unzulässig.

Redaktion: Katrin Jaspers
Institut für vergleichende Städtegeschichte, Münster
<http://www.uni-muenster.de/Staedtegeschichte>

Layout und Satz: Katrin Jaspers, Münster
Bildbearbeitung: Thomas Kaling, Münster

Gesetzt aus Stempel Garamond LT Pro 10pt.

Vandenhoeck & Ruprecht Verlage | www.vandenhoeck-ruprecht-verlage.com
ISBN 978-3-412-52109-7

INHALT

Adressen	7
Verzeichnis der Abkürzungen und Siglen	8
 <i>Werner Freitag und Martin Scheutz</i>	
Zur Einführung	9
 I. Waffen in den Händen der Stadtbürger	
 <i>Regula Schmid</i>	
Die Rüstung im Schlafzimmer. Zu ‚Ort‘ und Bedeutung persönlicher Kriegsausrüstung in der Stadt des Spätmittelalters	19
 <i>Michael Prokosch und Martin Scheutz</i>	
Bürgerschuss, Flinte und Hellebarde. Bürgerrecht und Waffenbesitz im Spiegel von Bürgerbüchern österreichischer Städte in der Frühen Neuzeit	33
 <i>Hiroyuki Saito und Gerd Schwerhoff</i>	
Waffengebrauch und Gewaltpraktiken in der alteuropäischen Stadt: Köln und Leipzig am Beginn der Neuzeit	55
 II. Waffen in den Händen von Geistlichen und Juden	
 <i>Enno Bünz</i>	
Kleriker und Waffengebrauch in der spätmittelalterlichen Stadt. Neue Perspektiven anhand der päpstlichen Pönitentiareregister.	79

Markus J. Wenninger

Juden und Waffengebrauch im Mittelalter und in der Frühen Neuzeit 97

III. Waffenkontrolle und Orte der Waffen

Holger Th. Gräf

Orte der Waffen in der Stadt. Pulvertürme, Zeughäuser und Schießstätten. . . 129

Martin Scheutz

Zeughäuser in österreichischen Städten. Bürgerliche Genese, Funktionswandel im Staatsbildungsprozess und Musealisierung eines frühneuzeitlichen Bautyps 145

IV. Waffengebrauch im 19. Jahrhundert

Dagmar Ellerbrock

Die städtische und ländliche Waffenkultur Württembergs im frühen 19. Jahrhundert. Zur Verbreitung und Regulierung privater Feuerwaffen 187

Literatur in Auswahl 205

Index der Orts- und Personennamen. 219

ADRESSEN

Prof. Dr. Enno Bünz
Historisches Seminar
Lehrstuhl für Sächsische und
Vergleichende Landesgeschichte
Beethovenstraße 15
04107 Leipzig
buenz@rz.uni-leipzig.de

Prof. Dr. Dagmar Ellerbrock
Lehrstuhl für Neuere und
Neueste Geschichte
TU Dresden
Zellescher Weg 17
01069 Dresden
dagmar.ellerbrock@tu-dresden.de

Prof. Dr. Werner Freitag
Institut für vergleichende Städtegeschichte
Königsstraße 46
48143 Münster
wfreitag@uni-muenster.de

Prof. Dr. Holger Th. Gräf
Hessisches Landesamt für
geschichtliche Landeskunde
Wilhelm-Röpke-Straße 6C
35032 Marburg
graef@staff.uni-marburg.de

Mag. Michael Prokosch, MA
Röttergasse 5/17
1170 Wien
michael@nadev.net

Dr. Hiroyuki Saito
JSPS Postdoctoral Fellow
(Host institution: Chuo University)
742-1 Higashinakano Hachioji-shi
Tokyo 192-0393
hiroyukisaito25@hotmail.com

Prof. Dr. Martin Scheutz
Institut für Österreichische
Geschichtsforschung
Universität Wien
Universitätsring 1
1010 Wien
martin.scheutz@univie.ac.at

Prof. Dr. Regula Schmid Keeling
Historisches Institut
Geschichte des Mittelalters
Universität Bern
Länggassstrasse 49
3012 Bern
regula.schmid@hist.unibe.ch

Prof. Dr. Gerd Schwerhoff
Lehrstuhl für Geschichte der
Frühen Neuzeit
TU Dresden
Zellescher Weg 17
01069 Dresden
gerd.schwerhoff@tu-dresden.de

Prof. Dr. Markus J. Wenninger
Abteilung für Mittelalterliche Geschichte
und historische Hilfswissenschaften
Alpen-Adria-Universität Klagenfurt
Universitätsstraße 65–67
9020 Klagenfurt
Markus.Wenninger@aau.at

VERZEICHNIS DER ABKÜRZUNGEN UND SIGLEN

AA	Altes Archiv
AStadt Linz	Archiv der Stadt Linz
Ausg.	Ausgabe
BUB	Urkundenbuch der Stadt Basel
DHI	Deutsches Historisches Institut
Dipl.	Diplomarbeit
Fasz.	Faszikel
HAStK	Historisches Archiv der Stadt Köln
HRR	Heiliges Römisches Reich
Hs.	Handschrift
HStAD	Hessisches Staatsarchiv Darmstadt
HStAM	Hessisches Staatsarchiv Marburg
HStAS	Hauptstaatsarchiv Stuttgart
Jes	Jesaja
Joh	Johannes
k. k.	kaiserlich-königlich
Klg	Klagelieder
kr.	Kreuzer
LexMA	Lexikon des Mittelalters
Lk	Lukas
MGH	Monumenta Germaniae Historica
Mk	Markus
Mt	Matthäus
Ndr.	Nachdruck
NF	Neue Folge
NÖ	Niederösterreich
ÖNB	Österreichische Nationalbibliothek
OP	Ordo Praedicatorum
Ps	Psalm
RG	Repertorium Germanicum
RPG	Repertorium Poenitentiariae Germanicum
StaatsA Bern	Staatsarchiv Bern
StaatsA Luzern	Staatsarchiv Luzern
StadtA Brugg	Stadtarchiv Brugg
StadtA Innsbruck	Stadtarchiv Innsbruck
StadtA Leipzig	Stadtarchiv Leipzig
StadtA Salzburg	Stadtarchiv Salzburg
StadtA Scheibbs	Stadtarchiv Scheibbs
VSWG	Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte

ZUR EINFÜHRUNG

Werner Freitag und Martin Scheutz

Die Waffen sind ‚zurück‘ in den europäischen Städten, das scheint zumindest der aktuelle Befund des Chronikteils von Tageszeitungen zu sein, der immer wieder von Schießereien in städtischen Lokalen, von häuslicher Gewalt, aber auch von Amokläufen berichtet. Ebenso nimmt der illegale Waffenbesitz offensichtlich in den Städten zu. Die hier exemplarisch angeführte österreichische Kriminalitätsstatistik weist seit Jahren in der Rubrik der „Gewaltdelikte“ einen kontinuierlichen Anstieg von Vergehen mit Waffenbeteiligung auf: Schlagen 2009 „nur“ 1.718 Gewaltdelikte zu Buche, 454 davon mit Schusswaffen und 859 mit Hieb- und Stichwaffen (92 Hieb- waffen, 767 Stichwaffen), so hat sich diese Zahl für 2018 mehr als verdreifacht (Gesamtzahl 5.437). Nach der öffentlich zugänglichen, differenzierten Statistik für Österreich aus 2018 gab es 1.473 Delikte mit Hieb- und 3.194 Delikte mit Stichwaffen; dem standen 770 Straftaten mit Schusswaffenverwendung gegenüber: 209 Mal wurde geschossen, 345 Mal mit der Waffe gedroht und 216 Mal die Waffe lediglich mitgeführt.¹ Gemäß den Angaben von österreichischen Kriminalsoziologen gründet dieser Anstieg an Waffendelikten aber nicht so sehr auf personengefährdenden Delikten, sondern vor allem auf Sachbeschädigung oder auf Eingriffen in fremdes Jagd- oder Fischereirecht. Nur in wenigen Fällen ging es um eine unmittelbare Gefährdung der körperlichen Sicherheit.² Die Orte dieser Tötlichkeiten mit Waffen werden in den Statistiken nicht explizit ausgewiesen, das Verhältnis von Stadt und Land erschließt sich damit nur bedingt. Doch lassen sich allein für die Großstadt Wien für das Jahr 2018 Daten erbringen, welche die Stadt als wichtigen Ort dieser Delikte mit Waffenbeteiligung verdeutlichen: 1.244 Delikte mit Stichwaffen, 374 Delikte mit Hieb- waffen und 211 Delikte mit Schusswaffen fanden in Wien statt (insg. rund 1.829 Delikte).

¹ Bundesministerium für Inneres, Kriminalitätsbericht 2018. Statistik und Analyse, Wien 2019, Tabelle 9; https://bmi.gv.at/508/files/SIB_2018/3_SIB_2018_Kriminalitaetsbericht_web.pdf [Stand: 20.07.2020].

² Über 50 % mehr angezeigte Straftaten mit Waffenverwendung, in: Der Standard, 17.07.2015, <https://www.derstandard.at/story/2000019290964/ueber-50-prozent-mehr-angezeigte-straftaten-mit-waffenverwendung> [Stand: 10.07.2020].

Doch schon in der spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen, sprich: alteuropäischen Stadt³ hatten die Ratsherren alle Hände voll zu tun, die von bürgerlichen und nichtbürgerlichen Männern getragenen Waffen aus dem Alltag der Stadt zu verbannen oder zumindest deren Gebrauch zu kontrollieren. Dies war jedoch eine paradoxe Entwicklung, weil sich die „Stadt des Okzidents“ als ein Wehrverband der Bürger verstand; es war Bürgerpflicht, die Stadtfreiheit zu verteidigen („militärisch dem Stadtherrn Widerpart zu halten“).⁴ Waffenpflicht und Waffengebrauch der Bürger durchbrachen, so das Argument, im späten Hochmittelalter und im Spätmittelalter das Waffenmonopol der feudalen Gewalten und – später – der Territorien. Bürger zu sein, das hieß also nicht nur die Vorteile der Stadt zu nutzen, etwa die Freiheit vom „Herrenrecht“⁵ und damit die Möglichkeit, zu vererben und sein Haus auf einem frei veräußerlichen oder verzinsten Grundeigentum zu bauen, sondern auch die Lasten der Stadt zu tragen: Und zu diesen gehörte neben der Einhaltung der Statuten, der (mitunter umkämpften) Wählbarkeit im Hinblick auf die städtischen Gremien und dem (Er)Tragen der Steuerlast, auch und gerade die von allen Bürgern zu erfolgende Verteidigung gegen den äußeren Feind. Zudem setzte der Prozess der Kommunebildung die Bewaffnung der *cives* voraus: Diese erkämpften sich als Schwurgemeinschaft die Autonomie, wenn wir der Meisterzählung von der Stadt des Okzidents weiterhin folgen. Und selbst wenn die Bürger die Stadtfreiheit völlig unheroisch dem Stadtherrn abkauften – die Bewaffnung der Bürger war die Voraussetzung für diesen finanziellen Kraftakt.

Bürgerfreiheit und -bewaffnung bedingten sich. Jeder musste Waffen besitzen bzw. zu deren Anschaffung finanziell beitragen; der Wachdienst und der Einsatz im Verteidigungsfall gehörten für den Einzelnen, das Viertel oder für die Zunft zu den Diensten für der Stadt Bestes.⁶ Auch die Tatsachen, dass Waffendienste potenziell in Geld ablösbar wurden, dass im Spätmittelalter erste Söldner Beschäftigung im Dienst der Stadt fanden und dass Stadthauptmänner das Militärwesen organisierten,⁷ ändern nichts an der Aussage: Stadt blieb bis in die Frühe Neuzeit der Verband des bewaffneten und „gesonderten Bürgerstandes“.⁸ Indem Waffen auch im Alltag getragen wurden, manifestierte sich Stadt in actu.

³ Vgl. Christian JASER/Ute LOTZ-HEUMANN/Matthias POHLIG, Alteuropa – Leistungen und Grenzen eines alternativen Periodisierungskonzepts für die europäische Geschichte. Festschrift für Heinz Schilling zum 70. Geburtstag, Berlin 2012.

⁴ Max Webers Aufsatz zur Stadt wird im Folgenden wiedergeben nach Max WEBER, Die Nichtlegitime Herrschaft (Typologie der Städte), in: DERS., Wirtschaft und Gesellschaft. Grundriß der verstehenden Soziologie, Tübingen 1990, S. 727–814, Zitat S. 757.

⁵ „Durchbrechung des Herrenrechts“, ebd., S. 742.

⁶ Ein instruktiver Überblick hierzu findet sich bei Brigitte WÜBBECKE-PFLÜGER, Stadtbefestigung und Stadtbewachung. Grundstrukturen städtischer Sicherheitsorganisation im späten Mittelalter, in: Gabriele ISENBERG/Barbara SCHOLKMANN (Hg.), Die Befestigung der mittelalterlichen Stadt, Köln/Weimar/Wien 1997, S. 45–58.

⁷ Michael VOLLMUTH-LINDENTHAL, Henning Strobart, Stadthauptmann von Halle und Magdeburg, in: Werner FREITAG (Hg.), Mitteldeutsche Lebensbilder. Menschen im späten Mittelalter, Köln/Weimar/Wien 2002, S. 157–179.

⁸ WEBER, Herrschaft, S. 736.

Waffen waren aber nicht nur gegen den äußeren Feind gerichtet – auch ‚in‘ der Stadt wurden sie, wie oben angedeutet, eingesetzt, zum einen bei den großen Stadtkonflikten,⁹ für die soziale Unrast und Partizipationsforderungen ursächlich waren, zum anderen bei den überaus zahlreichen, ja alltäglichen Streitereien und Ehrkonflikten. Nicht mit der Faust, sondern mit der Hieb-, Stich- oder Schusswaffe gingen die Konfliktparteien im städtischen Raum aufeinander los – die wehrhafte Stadt war zugleich ein bürgerliches Pulverfass!

1. Bürgerrecht, Waffenbesitz und bürgerliche Waffenfähigkeit

Nochmals ein Blick in die Gegenwart: Österreich gehört nach Erhebungen aus dem Jahr 2007 – ähnlich wie Deutschland – zu den relativ stark bewaffneten Nationen. Rund eine Million legaler Schusswaffen (bei rund 300.000 registrierten Waffenbesitzern, 3,4 % der Gesamtbevölkerung) lassen sich nachweisen: 30,4 Feuerwaffen pro hundert Einwohner (Deutschland: 30,3; USA: 88,8) ‚bewirken‘ in Österreich eine Mortalitätsrate von 2,94 Toten pro 100.000 Einwohnern und Jahr (Deutschland: 1,1; USA: 10,2).¹⁰ Nach Schätzungen besitzen in den Vereinigten Staaten rund 42 % der Haushalte eine oder mehrere Waffen – aber wichtig auch hier, die Mehrheit der amerikanischen Haushalte ist waffenlos.

Mit derartigen Statistiken des Waffenbesitzes kann die spätmittelalterliche und frühneuzeitliche Stadt leider nicht aufwarten, doch zeigen Auswertungen von Verlassenschaftsinventaren, dass in den vormodernen Märkten und Städten Waffen und Rüstungsteile als Teil der bürgerlichen Identität und des bürgerlichen Selbstverständnisses alltäglich in den Wohnzimmern und Truhen gewesen sein müssen. Das europäische Bürgerrecht gründete sich im Wesentlichen erstens auf der Partizipation an städtischer Herrschaft (politische Rechte durch Wahlen), zweitens auf dem Gerichtsstand der Bürger vor einem städtischen Gericht, drittens auf dem Monopol der Bürger auf bestimmte Berufe (Handwerk, Gewerbe) und schließlich auf der wirtschaftlichen Absicherung der Bürger im Notfall (Alter, Krankheit, Krisenzeiten).¹¹ In einem rechtshistorischen Kontext waren die Bürger zur Anlage beziehungsweise

⁹ Wilfried EHBRECHT, *Konsens und Konflikt. Skizzen und Überlegungen zur älteren Verfassungsgeschichte deutscher Städte, Köln/Weimar/Wien 2001.*

¹⁰ Studie: Viele Feuerwaffen, viele Tote, in: *Der Standard*, 19.9.2013, <https://www.derstandard.at/story/1379291321776/studie-viele-feuerwaffen-viele-tote> [Stand: 10.07.2020]; Simone GAUL/Annick EHMANN, Mehr Schusswaffen als Einwohner, in: *Die Zeit*, 05.08.2019, <https://www.zeit.de/politik/ausland/2019-08/tote-schusswaffen-usa-waffengewalt-todesfaelle-statistik> [Stand: 10.07.2020]; Gudrun SPRINGER, Elf Prozent mehr Waffenbesitzer in Österreich, in: *Der Standard*, 11.7.2016, <https://derstandard.at/2000040870982/Elf-Prozent-mehr-Waffenbesitzer-in-Oesterreich> [Stand: 10.07.2020].

¹¹ Andreas FAHRMEIER, *Bürgerrecht*, in: *Enzyklopädie der Neuzeit*, Bd. 2, Stuttgart 2005, Sp. 575–580, hier Sp. 575; Bruno KOCH, *Neubürger in Zürich. Migration und Integration im Spätmittelalter*, Weimar 2002, S. 66–69; zum Zusammenhang von städtischem Frieden, Bürgerschaft, Verteidigung und Hausvorstandsschaft vgl. B. Ann TLUSTY, *The Martial Ethic in Early Modern Germany. Civic Duty and the Right of Arms*, Basingstoke 2011, S. 15–45.

zur Ausbesserung der Stadtmauern und zu Wachdiensten verpflichtet. Allein der Stadtherr konnte Ausnahmen von diesen Pflichten gewähren: So wurden beispielsweise in der steirischen Stadt Leoben im Spätmittelalter bestimmte, einem Kloster gehörige Häuser von der Wachpflicht ausgenommen. Auch der Bürgermeister musste nicht am bürgerlichen, mit Waffen versehenen Wachdienst teilnehmen.¹²

„Die Grundlage eines wirkungsvollen Schutzes nach außen war natürlich die voll ausgebildete Wehrverfassung der Stadt; sie beruhte auf der genossenschaftlichen, höchstpersönlichen Wehr- und Bewaffnungspflicht aller Bürger.“¹³ Der Bürger hatte zum Schutz und Schirm der Stadt beizutragen, umgekehrt konnte der Stadtherr den Bürgern im Fall eines Aufruhrs bzw. als Strafe für Unruhestiftung auch das Recht auf Waffenführung verweigern.¹⁴ Die *gewer* an einem Haus (also der rechtliche Besitz) war nicht nur mit dem Waffenbesitz verknüpft, sondern das Bürgerrecht scheint ursächlich auch mit der Feuerprävention verbunden¹⁵ – der Ledereimer erwies sich neben dem Waffentragen geradezu als greifbares Symbol des Bürgerrechtes. Waffenbesitz als materielle Grundlage und die Bereitschaft, die Stadt mit Waffen zu verteidigen, wurden neben der Fähigkeit zur Steuerleistung, dem Haus- bzw. Grundbesitz und formal etwa dem Bürgereid als konstitutive Elemente für das Bürgerrecht angesehen.¹⁶ Fremde durften die Stadt dagegen nicht mit einsatzbereiten Waffen betreten.¹⁷ Nicht nur im Mittelalter,¹⁸ sondern auch in der Frühen Neuzeit war die Verteidigung der Stadt in Krisenzeiten Bürgerpflicht.

¹² Christa SCHILLINGER-PRASSL, Die Rechtsquellen der Stadt Leoben, Wien/Köln/Weimar 1997, S. 59f.; am Beispiel von Nürnberg Werner SCHULTHEISS, Das Bürgerrecht der Königs- und Reichsstadt Nürnberg. Beiträge zur Verfassungsgeschichte der deutschen Städte, in: Festschrift für Hermann Heimpel zum 70. Geburtstag am 19. September 1971, Bd. 2, Göttingen 1972, S. 159–194, hier S. 193: „Die bedeutendsten Pflichten waren die Leistung von Gehorsam, Treue, Steuer, Arbeits-, Wacht- und Kriegsdienst sowie in der Unterwerfung unter Stadtrecht und Stadtgericht, außerdem der Verzicht, Bürger vor auswärtigen Gerichten zu verklagen.“

¹³ Gerhard DILCHER, Bürgerrecht und Stadtverfassung im europäischen Mittelalter, Köln 1996, S. 167; Karl S. BADER/Gerhard DILCHER, Deutsche Rechtsgeschichte. Land und Stadt – Bürger und Bauer im Alten Europa, Heidelberg 1999, S. 449.

¹⁴ Otto BRUNNER, Die Rechtsquellen der Städte Krems und Stein, Wien 1953, S. 237f., hier S. 238: Die Bürger von Krems mussten *also auch um gnedigist zuelassung, dass die burgersleuth und inwohner dselbst ihr wehr und waffen (wellchen sy durch diesen tumult und ungehorsamb billich und zu höchster ungnad neben mehrer straff verlohren hätten) wie ander getrewer unterthanen tragen mugen [...]* ansuchen.

¹⁵ Trude KOWARSCH-WACHE, *das liebe feür*. Frühneuzeitliche Feuerbeschau in landesfürstlichen Städten und Märkten: Zwettl und Perchtoldsdorf im Vergleich, in: Friedel MOLL/Martin SCHEUTZ/Herwig WEIGL (Hg.), Leben und Regulieren in einer kleinen Stadt. Drei Beiträge zu Kommunikation, Fürsorge und Brandgefahr im frühneuzeitlichen Zwettl, NÖ, St. Pölten 2007, S. 111–205, hier S. 163, 177; zum „Feuereimer“ Rosa HAUSTEINER, Beiträge zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte der landesfürstlichen Stadt Eggenburg 1620–1850, Diss. Wien 1974, S. 54.

¹⁶ Als Übersicht etwa Eberhard ISENMANN, Die deutsche Stadt im Mittelalter 1150–1550. Stadtgestalt, Recht, Verfassung, Stadtrecht, Kirche, Gesellschaft, Wirtschaft, Wien/Köln/Weimar 2012, S. 133–139; zum Bürgerrecht als Privileggenossenschaft vgl. DILCHER, Bürgerrecht und Stadtverfassung, S. 133.

¹⁷ So das Verbot im Kremser und Steiner Stadtrecht von 1305 mit dem Verbot des Betretens der Stadt mit gespannter Armbrust oder Bogen, BRUNNER, Rechtsquellen, S. 17f., Nr. 51, 52.

¹⁸ Fritz MAYRHOFER/Willibald KATZINGER, Geschichte der Stadt Linz. Bd. 1: Von den Anfängen zum Barock, Linz 1990, S. 84; Fritz MAYRHOFER, Rechtsquellen der Stadt Linz 799–1493, Wien 1985, S. 150: 09. September 1377, *Wie emphelhen ew und wellen ernstlich, daz ir ew mit barnasch und andern dingen zu wer richtet und kost und speis in der stat bestellet, [...]*.

Die Bürger mussten zur Erlangung des Bürgerrechtes ihre Wehrhaftigkeit unter Beweis stellen, Waffenbesitz und -führung waren einerseits Pflicht und andererseits auch bürgerliches Recht im Gegensatz zu anderen sozialen Gruppen in der Stadt. Rüstungen, Landknechtsharnische, Panzerhemden, Harnischkragen, Armschienen, weiterhin Stangenwaffen wie Helmbarte und Langspieß oder Hieb- sowie Stichwaffen wie Schwert, Säbel, Degen, Rapier und Dolch fanden sich in vielen Stuben städtischer Bewohner im Spätmittelalter und der Frühen Neuzeit.¹⁹ Ein schwunghafter Gebrauchtwarenmarkt und ein Leihhandel von Waffen und Rüstungsteilen etablierten sich zudem. Die Nennung der verschiedenen Waffengattungen in den Inventaren erlaubt es auch, technische Innovationen zu erkennen und zu benennen: Die Armbrust des Spätmittelalters wurde zunehmend durch Luntengewehre, Hakenbüchsen und später Radschlossgewehre und -pistolen des 16. Jahrhunderts abgelöst.²⁰ Waffenbesitz war dabei keineswegs auf Männer beschränkt: Ein Wiener Zimmermann hinterließ im frühen 15. Jahrhundert nicht nur erwartungsgemäß Hobel und Säge, sondern auch Brustpanzer und Beinschienen. Jedoch wird die damit bedachte Schwägerin die Rüstung kaum getragen, sondern diese verkauft oder verliehen haben.²¹ Die Waffen wurden aber nicht nur in der Stadt als Ausdruck eines Rechtszustandes, männlicher Ehre oder aus Gründen des Sozialprestiges getragen, sondern die Städte waren auch eminent wichtige Produktionsorte von Rüstungen und Waffen. Für manche Städte hatte die Herstellung von Rüstungen, Waffen oder auch Kanonen große ökonomische Bedeutung, wie die zahlreichen Plattner, Büchsenmacher oder die Gießereien der Arsenale in den Städten verdeutlichen. In der bedeutsamen Reichsstadt Nürnberg diente etwa das Zeughaus auch als Schauraum der ortseigenen Waffenproduktion. So entstand 1630 durch einen Nürnberger Zeugmeister eine rund 170 Modelle umfassende originalgetreu im Maßstab verkleinerte Sammlung von Zelten, Protzen, Lafetten, Geschützen und weiteren Kriegsgerätschaften im Sinne einer Musterpräsentation.²²

¹⁹ Als beliebige Beispiele: Ines FASTHUBER/Wilhelm Ludwig RIEHS, Wehr und Waffen der Welser Bürger im 16. Jahrhundert, in: Jahrbuch des Musealvereines Wels 14 (1967/68), S. 85–114; Ines FASTHUBER, Welser Bürgerinventare aus dem 16. Jahrhundert, Diss. Wien 1967, S. 122.

²⁰ Wilhelm (Ludwig) RIEHS, „Handtpüxl“ – „Claine Stutznpüxn“ – „Raispüxl“ nach den Welser Inventaren des 16. Jahrhunderts, in: Oberösterreichische Heimatblätter 23 (1969) Heft 3/4, S. 42–44.

²¹ Die Wiener Stadtbücher 1395–1430, Teil 4: 1412–1417, hg. v. Gerhard JARITZ/Christian NESCHWARA, Wien/Köln/Weimar 2009, S. 284 Nr. 2316 (1416); vgl. Die Wiener Stadtbücher 1395–1430, Teil 3: 1406–1411, hg. v. DENS., Wien/Köln/Weimar 2006, S. 261, Nr. 1023 (1404).

²² Daniel BURGER, Waffenkammern und Zeughäuser in Mittelalter und Früher Neuzeit zwischen Funktion und Repräsentation, in: Olaf WAGENER, Symbole der Macht? Aspekte mittelalterlicher und frühneuzeitlicher Architektur, Frankfurt a. M./Berlin/Bern 2012, S. 407–428, hier S. 425.

2. Der Stadtraum als Ort der Waffen

Der Waffenbesitz war einerseits bürgerliche Rechtspflicht im Sinne der Stadtverteidigung, des Stadtfriedens (Wachdienst am Tor und Nachtwache, Feuerprävention) oder der Vorstandschaft eines Haushaltes und andererseits auch bürgerliches Repräsentationsmerkmal. Jeder Stadtbürger bzw. jeder Vorstand, jede Vorständin eines städtischen Haushaltes musste sich im Sinne eines Wehrverbandes und der „kriegerischen Ethik“²³ der spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen Stadt an der Wehrbereitschaft der Stadt beteiligen. Waffenbesitz bzw. Waffenführung in der Stadt fand vor dem Hintergrund von politischem Recht, Geschlechterrolle, sozialem Status und Alter des Stadtbewohners statt. Bei Bürgeraufnahmen mussten bis ins 17. Jahrhundert nicht nur funktionstaugliche Verteidigungswaffen und Rüstungsgegenstände beigebracht werden, sondern Neubürger mancher österreichischen Städte feuerten sogar einen rituellen Bürgerschuss ab, um akustisch-symbolisch die Aufnahme in den Bürgerstand neben dem Bürgereid im Sinne eines liminalen Übertritts zu vollziehen und ihre Waffenfähigkeit unter Beweis zu stellen. Vor dem Hintergrund des Widerstandsrechts durfte jeder Haushaltsvorstand sein Haus mit bewehrter Hand verteidigen und Eindringlinge mit Waffengewalt in die Schranken weisen. In regelmäßigen Abständen mussten die bürgerlichen Waffen im Sinne einer Musterung zur Überprüfung der Tauglichkeit vorgezeigt werden; die Bürger hatten sich zudem in die Schützengesellschaften einzutragen und mussten an den regelmäßigen Schießübungen auf den meist vor der Stadt gelegenen Schießstätten teilnehmen.

In den Städten der Frühen Neuzeit durften bürgerliche und mitbürgerliche Stadtbewohner, also Inhaber von politischen, sozialen und ökonomischen Bürgerrechten, Waffen als „Seitenwehren“ auch im Sinne von männlicher Mode tragen, signifikant unterbürgerliche Schichten wie Bettler, Handwerksgesellen oder etwa Dienstboten dagegen nicht. Manche Städte versuchten die Art der Bewaffnung zu regulieren bzw. die Länge der Stichwaffen zu beschränken.²⁴ Ab der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts und im 18. Jahrhundert mehrten sich die Verbote des Waffentragens; der Aufbau des stehenden Heeres zog eine Professionalisierung des Militärwesens nach sich; das überregionale Miliz- und Landesdefensionswesen verlor im Gegenzug an Bedeutung. Die Waffen der Stadtbürger fanden zunehmend nur mehr in zeremoniell-rituellen Kontexten Verwendung (Prozessionen, Bürgerversammlungen etc.).²⁵ Die zur Konzentration der Waffen und zur fachgerechten Wartung der Feuerwaffen und der Rüstungen ab dem 16. Jahrhundert gegründeten Zeughäuser der Städte erwiesen sich am Ende der Neuzeit als Nukleus von städtischer Memoria und als Beginn einer städtischen Museumslandschaft. Die ursprünglich als elitäre Bruderschaften konstituierten Schützengesellschaften entwickelten sich in der Frühen Neuzeit verstärkt auch zu einem Seitenstrang des städtischen Verteidigungssystems;

²³ TLUSTY, *Martial Ethic*.

²⁴ Ebd., S. 75.

²⁵ Zur Bedeutung der Waffen bei den Angelobungen Anne Christina MAY, Schwörtage in der Frühen Neuzeit. Ursprünge, Erscheinungsformen und Interpretationen eines Rituals, Ostfildern 2019.

die Bürger mussten dort regelmäßig ihre Waffenfähigkeit unter Beweis stellen. Die von einer waffenbesitzenden Ethik geprägten Städte veranstalteten zudem verstärkt ab dem Spätmittelalter, vermutlich auch in Reaktion auf das adelige „Ritterturnier“, Schützenfeste, die als Teil des städtischen Sportgeschehens zu wichtigen überregional rezipierten, bürgerlichen Repräsentationsformen gerieten.

Strittig in ihrem Recht auf Bewaffnung und regional unterschiedlich mit Rechten ausgestattet waren die Geistlichkeit, die Juden, die Fremden, die Bauern und auch die Frauen – andere Sondergruppen in der Stadt wie die einquartierten Soldaten, die unruhigen Studenten, die Handwerksgesellen und der Adel sowie deren Dienerschaft fielen durch ihren demonstrativen Waffengebrauch auf, dem die Städte in der Praxis recht machtlos gegenüberstanden. Städtische Gerichtsakten sind voll von diesen realen Ehrkonflikten, wo vor allem Männer agonale Kommunikation teils mit Waffengewalt (meist Messer, stumpfe Gegenstände, selten mit Feuerwaffen) an öffentlichen Orten wie dem Wirtshaus oder dem Marktplatz, aber auch im privaten Bereich führten; Duelle suchten die Stadtregierungen – erfolglos – zu verhindern. Aber auch die unsachgemäße Verwahrung von geladenen Waffen geriet immer wieder zum Problem. Der Rat stand bei der Frage des Waffenbesitzes und der Waffenführung seiner Stadtbewohner vor einem Dilemma, weil einerseits die Waffenfertigkeit der Bürger wichtig war (zu denken ist etwa an die bürgerlichen Artilleristen und die Büchsenmeister der Stadtmiliz); umgekehrt konnten die Waffen in den Händen der Bürger nicht nur gegen die Mitbürger, sondern auch gegen den Rat gerichtet werden.

3. Zum Inhalt des Bandes

Der vorliegende Band geht auf eine Sektion des Historikertages in Münster 2018 zurück. Aufgeschlüsselt wird das Thema „Waffen in der Stadt“ in mehrere Felder: In einem ersten Kapitel werden die in der Stadt verwahrten Waffen vor unterschiedlichem Hintergrund dargestellt. Am Beispiel von Schweizer Städten zeigt sich, dass die Bürger ihre Waffen mitunter recht unvorsichtig in den „Schlafzimmern“ verwahrten und dass Waffen wertvolle materielle Güter waren, die in alltäglichen Praktiken gewartet, verborgt, verkauft und neu geformt wurden.²⁶ Der Besitz von Harnischen, Schwertern und Gewehren verortete Männer (und auch Frauen) im sozial-rechtlichen Gefüge der Stadt als wacheschiebende Bürger, als Haushaltsvorständin und -vorstand oder als Zunftangehörige. Zur Bürgerrechtsverleihung mussten Bürgerrechtswerber in unterschiedlichem Ausmaß und regional sehr different Waffen und Rüstungsteile vorweisen, wobei sich hier auch technologischer Wandel abzeichnet. Bürgerbücher österreichischer Städte verbuchen diese Waffenfähigkeit in unterschiedlichem Ausmaß, manche Stadträte ließen den Waffenbesitz

²⁶ Siehe den Beitrag von Regula Schmid in diesem Band.

dort verschriftlichen, andere dagegen nicht.²⁷ Vor allem Jugendkulturen waren in der Frühen Neuzeit durch vergleichsweise aggressiven Waffengebrauch gekennzeichnet. Am Beispiel der Städte Köln und Leipzig zeigt sich, dass die „wetzenden“ Studenten, aber auch Handwerksgelesen hier in den Gerichtsakten gerichtsnotorisch wurden.²⁸

Ein zweites Kapitel des vorliegenden Bandes widmet sich den in ihrer Waffenfähigkeit mitunter umstrittenen städtischen Gruppen. Kleriker sollten eigentlich keine Waffen tragen dürfen, doch zeigen sowohl städtische als kirchliche Quellen deutlich, dass der klerikale Waffenbesitz recht alltäglich gewesen sein muss, wie die serielle Quelle der päpstlichen Pönitentiarienregister mit höchst farbigen Beispielen verdeutlicht.²⁹ Auch die Juden gelten selbst in stadthistorischen Überblickswerken als nicht waffenfähig, doch auch hier lässt sich nachweisen, dass im Stadtbereich angesiedelte Juden im Besitz von Waffen standen und diese auch sachgerecht einsetzen konnten.³⁰

Während im Hochmittelalter noch alle Bürger für die Verwahrung und die sachgerechte Lagerung ihrer Rüstungen und Waffen zuständig waren, zeigt sich mit dem Aufkommen der Artillerie auch eine allmähliche Konzentration der städtischen Waffen in den urbanen Zeughäusern, den Pulvertürmen oder den bürgerlichen, vor der Stadt gelegenen Schießstätten, wie in Kapitel 3 deutlich wird. Diese Waffenkontrolle des Stadtrates war mit Risiken behaftet, wie einige spektakuläre Zeughausexplosionen verdeutlichen.³¹ Die Zeughäuser als häufig größte Bauten der Städte waren ein memorialer Kern der städtischen Identität, wie die zahlreichen frühen städtischen Museen in den Arsenalen belegen, aber auch die Zeughausgeister verdeutlichen.³² Im 19. Jahrhundert gerieten, wie das vierte Kapitel des Sammelbandes zeigt, die Waffen in den Händen der Bürger vor dem Hintergrund der Revolutionswellen von 1830 und 1848 zu einem obrigkeitlichen Schreckgespenst, das es in der nachrevolutionären Phase aus der Perspektive der Obrigkeiten zu bekämpfen galt.³³

Abschließend gilt es zu danken: Frau Dr. Katrin Jaspers, Institut für vergleichende Städtegeschichte Münster, für die umsichtige Redaktion des Bandes sowie für die Organisation der Drucklegung. Auch dem Team des Instituts für vergleichende Städtegeschichte Münster gilt unser Dank für die Hilfen bei der Durchführung der Sektion „Ein bürgerliches Pulverfass“ im Rahmen des Historikertages 2018. Druckkostenzuschüsse haben das Kuratorium für vergleichende Städtegeschichte und das Institut für Österreichische Geschichtsforschung an der Universität Wien gewährt.

Münster und Wien, September 2020

Werner Freitag und Martin Scheutz

²⁷ Siehe den Beitrag von Michael Prokosch und Martin Scheutz in diesem Band.

²⁸ Siehe den Beitrag von Hiroyuki Saito und Gerd Schwerhoff in diesem Band.

²⁹ Siehe den Beitrag von Enno Bünz in diesem Band.

³⁰ Siehe den Beitrag von Markus J. Wenninger in diesem Band.

³¹ Siehe den Beitrag von Holger Gräf in diesem Band.

³² Siehe den Beitrag von Martin Scheutz zu Zeughäusern in diesem Band.

³³ Siehe den Beitrag von Dagmar Ellerbrock in diesem Band.

I. WAFFEN IN DEN HÄNDEN DER STADTBÜRGER

DIE RÜSTUNG IM SCHLAFZIMMER.
ZU ‚ORT‘ UND BEDEUTUNG PERSÖNLICHER KRIEGSAUSRÜSTUNG
IN DER STADT DES SPÄTMITTELALTERS

Regula Schmid

In *Ansehen diser seltzamen ungetruwenn loefff und besonders ouch, wie sich all fürsten und herrenn zuosamen verpflichten*, befahl am 19. Dezember 1501 der Schultheiß von Bern dem Schultheißen der Stadt Thun, für eine genügende Ausrüstung der Thuner mit *harnesch und guotten geweren* zu sorgen. Wer nicht innerhalb von zwei Monaten *swaert und mortbiel* habe, müsse 10 Pfund Strafe bezahlen.¹ Das Schreiben reflektiert in typischer Weise die Wehrorganisation mittelalterlicher Städte im Raum der heutigen Deutschschweiz. Ob von der Herrschaft aufgefordert oder aus eigenem Antrieb, in der Regel brauchte es einen konkreten Anlass, etwa eine akute Bedrohung oder einen Herrschaftswechsel, damit die Stadtoberen Maßnahmen ergriffen, um die Wehrbereitschaft ihrer Städte zu überprüfen und sicherzustellen.

Die obrigkeitliche Aufsicht über die städtische Wehrorganisation und das Bemühen um die ausreichende Bewaffnung der Stadtbewohner stellen aber nur eine Seite eines ganzen Komplexes ineinandergreifender Normen und Praktiken dar. Die andere Seite bilden die Personen, welche sich gemäß städtischer Satzungen und obrigkeitlicher Anordnung mit Harnisch und Wehre ausrüsten mussten. Aus ihrer Perspektive stellten Anschaffung, Aufbewahrung und Instandhaltung von Rüstungen und militärischen Angriffswaffen² einen finanziellen und organisatorischen Aufwand dar, den es zu bewältigen galt.

¹ Anne-Marie DUBLER, Die Rechtsquellen des Kantons Bern. Zweiter Teil: Rechte der Landschaft. Elfter Band, erste Hälfte: Das Recht der Stadt Thun und der Ämter Thun und Oberhofen, Basel 2004, Nr. 85b, S. 201f., https://www.ssrq-sds-fds.ch/online/BE_II_11/index.html#p_201 [Stand: 22.04.2020].

² Die Untersuchung gilt weder den Messern, welche als Alltagsgegenstände sowie als Waffen genutzt werden konnten und entsprechenden Regelungen unterworfen waren, noch dem Seitengewehr der Frühen Neuzeit, den meist kurzen Schwertern (Degen, Rapiere). Untersucht werden die militärischen Rüstungen und Waffen, deren Tragen im städtischen öffentlichen Raum außerhalb der vom Rat dafür angesetzten Zeiten in der Regel verboten war. Vgl. die Ausführungen von Barbara Krug-Richter, welche die Unterscheidung Kriegswaffen (des Mittelalters) und Degen/Rapier zum Ausgangspunkt ihrer aussagekräftigen Ausführungen macht. Das Anlegen militärischer Waffen und Rüstung (Zweihänder, Panzerhandschuhe) signalisiert deutlich den Versuch, einen Konflikt zu eskalieren. Barbara KRUG-RICHTER, Von Messern, Mänteln und Männlichkeit. Aspekte studentischer Konfliktkultur im

Im Gegensatz zu den der Verteidigung der Mauern dienenden, aus der Stadtkasse bezahlten Fernwaffen (Wall-/Standarmbrust, Springolf³, Kanonen) waren ‚Harnisch und Gewehr‘ bis weit in die Frühe Neuzeit hinein fest im Privatbesitz verankert – ein Privatbesitz, den es allerdings im Notfall der Allgemeinheit zur Verfügung zu stellen galt. Damit stellte die Waffe im Haushalt ein Scharnier zwischen privater und öffentlicher Sphäre dar. Letztlich generierte ja erst die eidliche Bindung an die Allgemeinheit den privaten (Waffen-)Besitz, der wiederum in den Dienst der Öffentlichkeit zu stellen war.

Die Norm bürgerlichen Waffenbesitzes ist über unzählige Satzungen, Eide und Vorgaben für die Einsitznahme in Rat oder Zunft breit und detailliert belegt und die Waffenpflicht gehört als komplementäre Seite des Bürgerrechts zu den zentralen Kenntnisbereichen der Stadtgeschichte.⁴ Dagegen entzieht sich die Praxis des Waffenbesitzes aufgrund der mit vielen Schwierigkeiten behafteten Quellenlage einer systematischen Analyse und wird entsprechend kontrovers beurteilt. Katharina Simon-Muscheid, deren Untersuchung von Basler Inventaren durchaus die Präsenz von Waffen in den Haushalten von Verstorbenen und Schuldnern unterschiedlicher sozialer Stellung aufzeigt, kommt zu dem Schluss: „Die aufgelisteten Waffen [...] widerlegen die Vorstellung, wonach ‚jeder Bürger‘ Harnisch und Waffen besaß. Die meisten Inventare enthalten bloß Teile eines Panzers und ein Schwert oder eine Mordaxt; über eine Turnierausrüstung verfügen nur die paar wenigen Adeligen in diesen Samples.“⁵ Abgesehen davon, dass eine Turnierrüstung in einem nicht-(stadt)adligen Haushalt kaum zu erwarten ist, widerspricht die Autorin ihren eigenen Beobachtungen aber. Tatsächlich inventarisierten die Basler Beamten in sieben, zwölf und zehn Haushalten der jeweils 20 Untersuchungssamples Rüstungen und Waffen;⁶ pro Sample enthielten also zwischen gut 30 % bis 60 % der Haushalte Waffen.

Eigene Untersuchungen haben aufgezeigt, dass die Stadtoberen tatsächlich darauf abzielten, für alle Haushalte die Waffenpflicht durchzusetzen. Von mehrfachen Kontrollen, Strafandrohung und Erhebung von Bußen begleitet, zeigten diese Bemühungen Wirkung – auch wenn sie vorübergehend sein mochte.⁷ Die daraus

frühneuzeitlichen Freiburg im Breisgau, in: Wiener Zeitschrift zur Geschichte der Neuzeit 4 (2004) 1, S. 26–52; DIES./Ulrike LUDWIG/ Gerd SCHWERHOFF (Hg.), *Das Duell. Ehrenkämpfe vom Mittelalter bis zur Moderne*, Konstanz 2012.

³ Eduard Achilles GESSLER, *Der Springolf, ein mittelalterliches Torsionsgeschütz, im Gebiet der nachmaligen Eidgenossenschaft*, in: Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde 20 (1922), S. 189–203.

⁴ Eberhard ISENMANN, *Die deutsche Stadt im Mittelalter 1150–1550. Stadtgestalt, Recht, Verfassung, Stadtrecht, Kirche, Gesellschaft, Wirtschaft*, Köln/Weimar/Wien 2014; Ernst VON DER NAHMER, *Die Wehrverfassungen der deutschen Städte in der zweiten Hälfte des XIV. Jahrhunderts*, Marburg 1888.

⁵ Katharina SIMON-MUSCHEID, *Die Dinge im Schnittpunkt sozialer Beziehungen. Reden und Objekte im Alltag (Oberrhein, 14. bis 16. Jahrhundert)*, Göttingen 2004, S. 448.

⁶ Ebd., S. 453, Tab. VI, S. 463, Tab. VI, S. 473, Tab. VI. Die in letzterem Sample aufgeführten zwei Haushalte, in denen ein Weidmesser bzw. ein Schweinespiess aufgelistet wurden, wurden hier nicht gezählt.

⁷ Regula SCHMID, *The Armour of the Common Soldier in the Late Middle Ages. Harnischrödel as Sources for the History of Urban Martial Culture*, in: *Acta Periodica Duellatorum* 5 (2017) 2, S. 7–24, <https://doi.org/10.1515/apd-2017-0006> [Stand: 22.06.2020]; DIES., *Der Harnisch im Haushalt. Waffen als Indikatoren und als Triebkräfte sozialen Wandels in der mittelalterlichen Stadt*, in: Sabine

resultierenden Kontrolllisten erwähnten Personen, die zwar Waffen in ihrem Besitz angaben, sich diese aber gerade in einem anderen Haus befänden.⁸ Grundsätzlich wurde armen Personen die Anschaffung einer ganzen Rüstung gar nicht zugemutet. Vielmehr war die Umsetzung der Harnischpflicht durchaus praktisch an den tatsächlichen finanziellen Möglichkeiten der Personen ausgerichtet: Die Ärmsten brauchten nur eine Hellebarde vorzuweisen, die Ärmeren Blechhandschuhe, und in ansteigender Reihenfolge folgten zusätzlich Helm und Panzer bis schließlich der „ganze Harnisch“ erreicht war, *nemlich pantzer, tschaladen* (Schaller), *armzüg und hentschen*.⁹

Schließlich gehörte zur Praxis der Ausrüstung der kommunalen Milizen auch eine rege Zirkulation der einsatzfähigen Rüstungen, wie Ausleihlisten und entsprechende Satzungen zeigen. Im Kriegsfall befanden sich tendenziell nur noch die kaputtten Rüstungen in den Haushalten. Ob und was nach dem Einsatz noch in die Haushalte zurückkam, war dem Zufall des Krieges und der Insistenz der Besitzer überlassen.¹⁰ Zudem konnten Harnische als Wertgegenstände auch versetzt werden und so den ‚Ort‘ wechseln. Dies lässt sich nicht nur aus gelegentlichen Verboten schließen,¹¹ sondern auch aus der Praxis. So vermerkte der Schreiber, der in der Kleinstadt Brugg 1442 die Bewaffnung kontrollierte: *Kuefferin hât nüt den ein boess pantzer, 1 huben, 2 stöss, 2 hentschuoch – stât dem Wagner – sol sy angends loesen*.¹² Bei solchen Praktiken liegt es nahe, dass die Obrigkeiten angesichts einer nächsten Bedrohung erneut ihre Kontrollen vornahmen.

Weil Zahl und Art von Waffen im Haushalt Fluktuationen unterworfen waren, lassen sich genaue Zahlen, gar Statistiken, nicht in aussagekräftiger Weise beibringen. Der Blick auf die Praxis der Waffenpflicht kann aber zu grundsätzlichen Überlegungen führen, wie sich die Präsenz militärischer Waffen in städtischen Haushalten des Spätmittelalters vorstellen lässt. Welche Waffen fanden sich in den

VON HEUSINGER/Susanne WITTEKIND (Hg.), Die materielle Kultur der Stadt in Spätmittelalter und Früher Neuzeit, Münster 2019, S. 205–224.

⁸ Z. B. Stadtarchiv Brugg, Harnischrödel, 1437 Dezember 2, 156 a, S. 2, Z. 31–32: *Cruetz Wirt hât gnüg, doch ist es zum teil ze Rinfelden, sol er fürderlich huss schaffen*.

⁹ Schultheiß und Rat zu Bern quittieren ihrer Bürgerin Anna von Krauchthal die Ablieferung von sechs Mannsharnischen, Staatsarchiv Bern, F. Burgdorf, 1444 April 23.

¹⁰ Dies taucht z. B. in Bemerkungen in Kontrolllisten auf: *Kast hat nützit und spricht Werna Lang harnesch wurde vern verlorn*, StadtA Brugg, Harnischrödel, 1442 September 14, 156b, fol. 1^r, Z. 25–26. Zum Verlust an Harnischen bei der Schlacht am Stoss (1405) vgl. Kaspar HAUSER, Winterthur zur Zeit des Appenzellerkrieges, Winterthur 1899, S. 25–28; SCHMID, Harnisch, S. 216. In einem Basler Fall von 1456 ging es um den Verlust eines ausgeliehenen Panzers. Der Söldner Lienhard Goldschmid hatte den von einem Bekannten ausgeliehenen Panzer im Gefecht verloren. Erst nach vielen Mühen und der Beschlagnahme von Pferden erhielt der Geschädigte eine Entschädigung, Rudolf WACKERNAGEL/Rudolf THOMMEN, Urkundenbuch der Stadt Basel, Bd. 8, Basel 1890, S. 26–29, Nr. 41, S. 29–30, Nr. 42.

¹¹ NAHMER, Wehrverfassungen, S. 7–9. Ein Beispiel aus Murten vom 29. April 1404 ist das Verbot, Waffen an Fremde zu verpfänden und zu verkaufen, Friedrich Emil WELTI, Die Rechtsquellen des Kantons Freiburg. Erster Teil: Stadtrechte. Erster Band: Das Stadtrecht von Murten, Arau 1925, S. 155, Nr. 100.

¹² StadtA Brugg, Harnischrödel, 1442 September 14, 156b, fol. 1^r, Z. 37–39, fol. 2^r, Z. 29–30: *Bischofs huss harnesch hât Heini Werninger dem alten Stillin versetzt*.

Haushalten? Wo wurden sie bevorzugt aufbewahrt? Welche durchaus auch emotional bestimmte Bedeutungen wiesen die Besitzerinnen und Besitzer ihren Waffen zu? Die Bestimmung des – physischen, sozialen und emotionalen – Orts der Kriegswaffen im Haushalt betont die Rolle des Waffenbesitzes für Verhalten und Selbstverständnis der Stadtbewohnerinnen und -bewohner. Diese geht über die normative Kennzeichnung der bürgerlichen Rechte hinaus und erweist umgekehrt die militärischen Funktionen der Stadt als verankert in jedem einzelnen Haushalt.

1. Die Quellen

Im Folgenden wird in erster Linie von Rüstungen – im Fall städtischer Fußsoldaten also von Helm, Panzer, Arm- und Beinschienen – die Rede sein. Diese Fokussierung ist einer spezifischen Überlieferungssituation geschuldet: Die in Stadtverfassungen und Satzungen festgehaltene Auflage zum Waffenbesitz bezog sich im Untersuchungsraum in aller Regel auf Schutzwaffen. Es waren demnach die Harnische, welche aktenkundig wurden, da sie städtischer Aufsicht unterworfen und in staatsrechtliche (Bürgerrecht) sowie in eine Reihe privatrechtlicher Bereiche (Eigentum, Erbrecht) eingebunden waren. Mit der Ausnahme von Armbrust und Büchse, welche im Lauf des 15. Jahrhunderts Teil institutionalisierter Praktiken wurden (Schützengesellschaften), wurden die Angriffswaffen nicht systematisch schriftlich erfasst: Schwert, Dolch, Hellebarde, Streithammer und Speiß galten offenbar als persönliche Waffen, die die Stadtbewohner selbständig zu beschaffen hatten. In den Kontrolllisten tauchten sie nur dann auf, wenn die Haushalte offensichtlich nichts anderes vorweisen konnten.¹³

Hinweise zum Aufbewahrungsort militärischer Waffen im städtischen Haushalt finden sich verstreut in allen Typen schriftlicher Erzeugnisse, die in einer mittelalterlichen Stadt zu erwarten sind. Aus der administrativen Praxis sind vor allem Listen hervorgegangen. Sie verzeichnen Namen und Waffen etwa anlässlich der ‚Harnischleite‘ – eine Sondersteuer, bei welcher Stadtbürgern die Beschaffung von Rüstungen gemäß ihrem Vermögen auferlegt wurde („Soll-Listen“) – oder anlässlich von Kontrollen im Haushalt oder in den Zunftstuben („Ist-Listen“).¹⁴ Im Raum der heutigen Schweiz korreliert die Herstellung solcher Listen in hohem Maße mit den verschiedenen Kriegssituationen, mit denen die einzelnen Städte im 14. und 15. Jahrhundert konfrontiert waren. Auffällig sind zudem die zeitliche Koinzidenz sowie der strukturell ähnliche Aufbau von Kontrolllisten aus Städten, die im 14. und 15. Jahrhundert unter habsburgischer Herrschaft standen. Die Annahme ist naheliegend, dass die Landesherren die Verwalter ihrer Städte in konzertierten Aktionen dazu aufriefen, die Wehrfähigkeit der Untertanen sicherzustellen – ähnlich wie es der Schultheiss von Bern in *Ansehen diser seltzamen ungetruwenn loeff* 1501 im Berner Herrschaftsgebiet tat.

¹³ SCHMID, Harnisch, S. 211f.

¹⁴ Ausführlich dazu: DIES., *Armour*; DIES., Harnisch, S. 210f.

Während die Kontrolllisten Aussagen zu Art und Qualität von Rüstungsbestandteilen in allen städtischen Haushalten enthalten, ungeachtet der sozialen Stellung der Bewohner, sind die aus der Harnischleite resultierenden Listen auf die Haushaltsvorstände ausgerichtet. Testamente schließlich können – ausschnittsweise – den Waffenbesitz vermögender Personen belegen. Allerdings garantiert dieser Quellentyp nicht die Repräsentativität der erfassten Waffenensembles, da die Überlieferung lückenhaft ist und unterschiedliche rechtliche Gewohnheiten existierten, die offenbar nur in einzelnen Städten individuelle Waffenvergaben testamentarisch fassen lassen.¹⁵ Bern, dessen Bestand an Testamenten im Folgenden zur Eruierung qualitativer Aussagen zur Bedeutung kriegstauglicher Waffen genutzt wird, gehört zu den Städten mit vergleichsweise häufigen detaillierten Nennungen von Waffen. Die Unterschiede lassen sich hauptsächlich mit der rechtlichen Verankerung der Waffen im Haus erklären. Die im Rahmen des Bürgerrechts an den Haushalt gebundenen Waffen mussten nicht erwähnt werden, wenn ein Haupterbe zur Verfügung stand, dem summarisch das Haus mit allem Inhalt übergeben wurde. Waffen erscheinen offenbar dann unter den Einzelvergaben, wenn der Testierer oder die Testiererin über mehr als die rechtlich geforderte Ausrüstung verfügte.¹⁶ Für statistische oder überhaupt halbwegs quantifizierbare Aussagen eignen sich Testamente deshalb nicht. Die hier genutzten Testamente aus Bern ermöglichen dagegen den Blick auf jene Rüstungen und Waffen, die in stadtdligen Haushalten präsent waren. Sie wurden teilweise über Generationen weitergegeben, gelegentlich affektiv aufgeladen und waren damit Teil der familiären *Memoria*.

Aussagen zum konkreten Ort der Waffen auch in armen Haushalten lassen schließlich Nachlass- und Beschlagnahmungsinventare zu. Die folgenden Ausführungen basieren auf den von Simon-Muscheid publizierten Samples aus Basler Inventaren¹⁷ und sollen in erster Linie dazu dienen, die Aussagekraft dieser Art Quellen für die hier gestellte Frage auszutesten.

Es liegt in der Natur des kommunalen Wehrwesens des späteren Mittelalters, dass Haushalt, Zunft und Stadt als Orte der Aufbewahrung und Weitergabe von Rüstungsbestandteilen ineinandergriffen. Diese Institutionen sind aber in sehr unterschiedlicher Weise von Schriftlichkeit erfasst. Letztlich wurden Schutzwaffen nur dann aktenkundig, wenn sich die Sphären überschneiden – also wenn Bürger testierten, Haushalte kontrolliert wurden oder Zunftmitglieder ihre Waffen in die Zunftstube bringen mussten. Die Überlieferung solcher Schriftstücke ist von Stadt zu Stadt sehr unterschiedlich und das aus verschiedenen Gründen: So ist für Freiburg i. Üe. anzunehmen, dass die in großer Zahl im Staatsarchiv vorhandenen

¹⁵ Urs Martin ZAHND, Spätmittelalterliche Bürgertestamente als Quellen zu Realienkunde und Sozialgeschichte, in: Mitteilungen des Österreichischen Instituts für Geschichtsforschung 96 (1988), S. 55–87, hier S. 65: „Während im Norden nur vereinzelt Verfügungen über Rüstungen oder Rüstungsteile zu belegen sind, werden sie in Köln und Freiburg und v. a. in Wien und Bern häufig erwähnt.“ Die Gründe für diese Einschätzung – die m. E. systematisch überprüft werden müsste – diskutiert Zahnd nicht.

¹⁶ Ariane HUBER HERNÁNDEZ, Für die Lebenden und für die Toten. Testamente des Spätmittelalters aus der Stadt Bern, Bern 2019, S. 229: „Bei der Mehrheit [der Bürgertestamente] subsumierten sich die Rüstungen offensichtlich – wie vieler anderer Hausrat auch – im unverordneten Gut, also in dem Teil, der nach der Ausrichtung der Einzellegate für die eingesetzten Erben übrigblieb.“

¹⁷ SIMON-MUSCHEID, Dinge.

Listen(fragmente) überliefert wurden, weil der Stadt in der Frühen Neuzeit das Geld für tiefgreifende Archivreformen fehlte. Mehrere Harnischrödel finden sich auch in der Kleinstadt Brugg.¹⁸ Sie wurden 1437 und 1442 während akuter Bedrohungslagen erstellt. Vielleicht wurden sie über die Jahrhunderte bewahrt, weil sie praktisch die einzigen mittelalterlichen Geschichtszeugnisse des Städtchens darstellen, das Archiv nicht übermäßig wuchs und sie schließlich das Interesse der Lokalhistoriker fanden. Für das weit größere Bern gilt das Gegenteil, da nur ein einziger Harnischrodel – im Bestand mit dem sprechenden Namen „Unnütze Papiere“¹⁹ – erhalten ist. Dieser Rodel wurde 1393 für Stadt und Amt Aarburg erstellt, welche zu diesem Zeitpunkt unter habsburgischer Herrschaft standen (und der also vermutlich mit der Eroberung des Aargaus 1415 in Berner Hände gelangte). In der Zunftstadt Zürich verordneten zahlreiche Satzungen auf Ebene von Stadt und Zunft sowohl Waffenbesitz wie auch dessen regelmäßige Kontrolle. Die Zunftmeister waren verpflichtet, ein- bis zweimal jährlich oder spätestens bei Übergabe ihres Amts an den Nachfolger, den Waffenbesitz der Zunftmitglieder zu kontrollieren und dies schriftlich festzuhalten. Keine einzige Liste dieser Art ist auf uns gekommen. Mit dem Ende der staatlichen Funktionen gingen auch die Archive verloren, die wohl überhaupt nur zum Teil in einer ‚gemeinen Kiste‘ in einem der Zunfthäuser aufbewahrt worden waren.²⁰

Der Bestand insgesamt ist also von der jeweiligen Verfassungsform geprägt, geographisch ungleich verteilt, normativ ausgerichtet und führt in kleineren und wirtschaftlich stagnierenden Städten tendenziell näher an die individuellen Haushalte heran als in den Herrschaftszentren der kommunalen Territorialstaaten des 15. Jahrhunderts.

2. „Harnisch und Gewehr“

Welche konkreten Objekte verbergen sich nun hinter der Formel „Harnisch und Gewehr“? Die formelhafte Bezeichnung von Schutzwaffen (Rüstung) einerseits und Trutzwaffen – d. h. Hieb- und Stichwaffen, Stangenwaffen und Fernwaffen (Armbrust, Handfeuerwaffe) – andererseits ist je nach Zeitraum und Ort mit konkreten Gegenständen verbunden, die sich aus den normativen Quellen nur ungenügend erschließen. Die aus der Kontrolle der Haushalte entstandenen Listen sind eher an der

¹⁸ Vgl. SCHMID, *Armour*.

¹⁹ StaatsA Bern, Harnischrodel von Stadt und Amt Aarburg, 1393 Januar 22, AV 1380 (=UP 22bis), Nr. 98. Vgl. die Edition in: *Die Urkunden von Stadt und Amt Aarburg*, hg. v. Georg BONER, Aarau 1965, Nr. 26.

²⁰ Werner SCHNYDER, *Die Schicksale der Zürcher Zunftarchive*, in: Dietrich SCHWARZ/Werner SCHNYDER (Hg.), *Archivalia et historica. Arbeiten aus dem Gebiet der Geschichte und des Archivwesens. Festschrift für Anton Largiadèr*, Zürich 1958, S. 114–119. Im Jahr 2017 wurde im Antiquariatshandel ein Aktenkonvolut entdeckt, das die ganze „Mannschaftsbuchhaltung“ der Zürcher Gesellschaft zur Constaffel aus den Jahren 1503–1581 enthält. Dazu: Regula SCHMID, *Ein wiederentdeckter Reiserodel der Constaffel aus dem 16. Jahrhundert*, in: *Zürcher Taschenbuch 2020 (NF 140)*, Zürich 2019, S. 29–41.

– sehr häufig nicht genügenden – Qualität der gezeigten Stücke als an ihrer Form interessiert.²¹ Eine Ausnahme bilden die Helme, bei denen die Form die Bezeichnung stärker prägt als beim „Panzer“: Der generische Begriff *hauptarnisch* erscheint kaum. Die aus der Praxis erwachsenden Listen nennen meist konkret Eisenhut, (Hunds)kappe (*huntzkapp*), (Becken)haube (*hube*; gelegentlich mit Spezifikationen – mit/ohne *nasband*, mit/ohne *behengk*) und Schaller (*Tschalade*, *Zschalad*). Die übrigen Rüstungsteile der städtischen Fußsoldaten – Lentner und/oder Panzer²², Göller²³, (Blech)Handschuhe sowie die gelegentlich genannten Bein- und Armschienen, *Stösslinge* (Stöß)²⁴ und *Knüwlinge*²⁵ – bleiben generisch bestimmt.

Kaum eines dieser einfachen, massenhaft produzierten Stücke hat sich erhalten. Bodenfunde sind selten und konzentrieren sich auf Burgengrabungen. Mit der allmählichen Verlagerung der Kriegsausrüstung in die Zeughäuser, die auch im schweizerischen Raum im 16. Jahrhundert stattfand, verminderte sich tendenziell die Zahl vererbbarer Objekte aus dem Haushalt.²⁶ Nicht mehr brauchbare Rüstungsteile gelangten unmittelbar ins Altmetall zur Wiederverwertung. Dies jedenfalls suggerieren Bemerkungen in den Kontrolllisten zu *bösen*, also kaputten Panzern, die gegen ganze Stücke einzutauschen seien. Eine Chance auf Weiterbestehen hatten bestenfalls die Objekte, die Ende des 15. und im 16. Jahrhundert in städtischen Zeughäusern aufbewahrt wurden. Was im 19. Jahrhundert hier noch vorhanden war, wurde zu großen Teilen entsorgt, weiterverarbeitet oder kam in Sammlerhände.²⁷

Insgesamt war die Masse der in den Haushalten vorhandenen Stücke von einfacher Machart und gerade deshalb auch weitgehend austauschbar. Der – von den Obrigkeiten durchaus vorgesehenen – Weitergabe von Harnischbestandteilen von den Besitzerinnen und Besitzern an die Nutzer konnten deshalb höchstens Passungsprobleme im Weg stehen. Dies erfuhr Lienhard Goldschmid, der für die Stadt Basel in den Krieg ziehen wollte, dafür aber eine Rüstung brauchte.²⁸ Er wurde bei Heinrich Schaler mit den Worten vorstellig: *Myn herren haben einen ritt vor handen; darzuo were ich ouch gern und hab aber bresten an harnesch und bitt dich, das du mir dinen kuris und beyngewant lyhest*. Schaler gab seine Rüstung großzügig weiter, führte aber aus: *Das beyngewant ist dir ze klein; aber den kuris und andern*

²¹ DIES., Harnisch, S. 218–220. Der unvollständige und desolate Zustand der persönlichen Waffen ist das Dauerthema aller Versuche zur Wehrreform in der Eidgenossenschaft auch des Ancien Régime. Vgl. Rudolf JAUN, Geschichte der Schweizer Armee. Vom 17. Jahrhundert bis in die Gegenwart, Zürich 2019, S. 38–57.

²² Je nach Zeitraum kann damit ein Kettenhemd oder eine getriebene Harnischbrust gemeint sein.

²³ Kragen als Verbindung zwischen Brust- und Kopfschutz.

²⁴ Ein selten erwähnter Schutz des Unterarms.

²⁵ Schutz des Schienbeins.

²⁶ Schon im 14. Jahrhundert sind Rüstungen im Besitz der Stadt belegt, die einem Einwohner für die Dauer seiner Dienstpflicht ausgeliehen wurden und nach dem Tod zurück an die Stadt fielen: *H. Kloter hat ein panzer, ist der stat, du sol der stat nach sinem tod ledig wider werden und gevallen sin*. Das Zitat aus den Zürcher Stadtbüchern von 1356 in: Schweizerisches Idiotikon. Wörterbuch der schweizerdeutschen Sprache, Bd. 4, hg. v. Friedrich STAUB/Ludwig TOBLER, Frauenfeld 1901, Sp. 1408, <https://www.idiotikon.ch/woerterbuch/idiotikon-digital> [Stand: 25.06.2020].

²⁷ SCHMID, Harnisch, S. 209f.

²⁸ BUB 8, Nr. 41, S. 26–29, 1456 September 6; Nr. 42, S. 29–30, 1456 September 11.